

**Gebührensatzung  
der Stadt Waltrop über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 29.02.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 29.02.2024 hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Waltrop beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Stadt Waltrop, sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes entstanden sind.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
  1. die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop erwirbt,
  3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
  4. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 08.12.2023 außer Kraft.

## Gebührentarif

zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Waltrop  
vom 29.02.2024

Der Tarif zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Waltrop lautet wie folgt:

### 1 Bestattungsgebühren

#### 1.1 Erdbestattung

##### A. Reihengrab

1.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	703,00 €
1.1.2	anonymes Erdreihengrab	658,00 €
1.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	158,00 €

##### B. Wahlgrab

1.1.4	Erdwahlgrab	760,00 €
1.1.5	benannte Wahlgräber nach altem Recht	760,00 €
1.1.6	pflegeleichtes Erdwahlgrab	760,00 €

#### 1.2 Feuerbestattung

##### A. Reihengrab

1.2.1	Urnenreihengrab	136,00 €
1.2.2	pflegefreies Urnenreihengrab	136,00 €
1.2.3	pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlagen	136,00 €
1.2.4	pflegefreies Urnenreihengrab als Baumbeisetzung	136,00 €
1.2.5	anonymes Urnenreihengrab	136,00 €

##### B. Wahlgrab

1.2.6	Urnenwahlgrab	147,00 €
1.2.7	benanntes Urnenwahlgrab nach altem Recht	147,00 €
1.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	147,00 €
1.2.9	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	147,00 €

##### C: Moseskörbchen

1.2.10	Moseskörbchengrab	ohne Gebühr
--------	-------------------	-------------

##### D. Aschestreufeld

1.2.11	Aschestreufeld	124,00 €
--------	----------------	----------

## 2 Grabnutzungsgebühren

### 2.1 Erdbestattung

#### A. Reihengrab

2.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	2.217,00 €
2.1.2	anonymes Erdreihengrab	1.192,00 €
2.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	564,00 €

#### B. Wahlgrab

2.1.4	Erdwahlgrab	1.099,00 €
2.1.5	pflegeleichtes Erdwahlgrab	2.270,00 €
2.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.4 pro Jahr und Stelle ( <i>Die Gebühr ist auch auf solche Erdwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.</i> )	36,00 €
2.1.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.5 pro Jahr und Stelle	61,00 €
2.1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Wahlgrabes nach altem Recht pro Jahr und Stelle	75,00 €

### 2.2 Feuerbestattung

#### A. Reihengrab

2.2.1	Urnenreihengrab	609,00 €
2.2.2	pflegefreies Urnenreihengrab	946,00 €
2.2.3	pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlagen	1.922,00 €
2.2.4	pflegefreies Urnenreihengrab als Baumbeisetzung	1.373,00 €
2.2.5	anonymes Urnenreihengrab	580,00 €

#### B. Wahlgrab

2.2.6	Urnenwahlgrab	674,00 €
2.2.7	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	2.431,00 €
2.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	1.772,00 €
2.2.9	Zubestattung Urne in Wahlgrabstätten ( <i>Erdwahlgräber, pflegeleichte Erdwahlgräber, Urnenwahlgräber, pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen sowie pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung nach neuem Recht; gilt nicht für Zubestattung von Urnen in Wahlgrabstätten nach dem Rechtsstand der Friedhofssatzung vom 07.12.2015 und früher</i> )	674,00 €
2.2.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.6. pro Jahr ( <i>Die Gebühr ist auch auf solche Urnenwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.</i> )	22,00 €
2.2.11	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.7. pro Jahr	81,00 €

2.2.12	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.8. pro Jahr	59,00 €
2.2.13	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Urnenwahlgrabes nach altem Recht pro Jahr	34,00 €
<b>C. Moseskörbchen</b>		
2.2.14	Moseskörbchengrab	306,00 €
<b>D. Aschestreufeld</b>		
2.2.15	Aschestreufeld	561,00 €
<b>3</b>	<b><u>Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen</u></b>	
3.1	Leichenhallen einschließlich Leichenzellen, je Tag	27,00 €
3.2	Friedhofskapelle, 60 min.	91,00 €
3.3	Benutzung Orgel bei Trauerfeier	9,00 €
<b>4</b>	<b><u>Gebühren für das Einebnen von Grabstätten</u></b>	
4.1	Abräumen und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	335,00 €
4.2	Abräumen durch den Nutzungsberechtigten und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	91,00 €
<b>5.</b>	<b><u>Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen</u></b>	
<b>5.1</b>	<b>Umbettungen innerhalb des Friedhofes der Stadt Waltrop</b>	
5.1.1	sargbestattete Leichen	
5.1.1.1	Personen über 5 Jahre	1.265,00 €
5.1.1.2	Personen unter 5 Jahre	899,00 €
5.1.2	Urnen	198,00 €
<b>5.2</b>	<b>Ausgrabungen zum Zwecke der Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen</b>	
5.2.1	sargbestattete Leichen	
5.2.1.1	Personen über 5 Jahre	777,00 €
5.2.1.2	Personen unter 5 Jahre	533,00 €
5.2.2	Urnen	167,00 €
<b>6</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren für die Zulassung und die Genehmigung zur Entfernung von Einfassungen und Grabmälern</u></b>	
<b>6.1</b>	<b>Einfassungen</b>	
6.1.1	Personen über 5 Jahre	45,00 €
6.1.2	Personen unter 5 Jahre	45,00 €
<b>6.2</b>	<b>Grabmälern</b>	

6.2.1	Reihengräber	45,00 €
6.2.2	Wahlgräber	45,00 €

## **7 Verwaltungsgebühren für sonstige Leistungen**

7.1	Gebühr für eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 4 der Friedhofssatzung	30,00 €
7.2	Gebühr für Arbeiten gem. § 10 Abs. 4 S. 2 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.3	Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden gem. § 29 Abs. 3 S.1 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.4	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen	
7.4.1	auf Ausgrabung oder Umbettung	61,00 €
7.4.2	auf Umschreibung eines Wahlgrabes	30,00 €
7.5	Zweitschrift einer Urkunde	
7.5.1	über das Nutzungsrecht	15,00 €
7.5.2	über das Belegungsrecht	15,00 €
7.6	Zweitschrift einer Gebührenrechnung bzw. eines Leistungsbescheides	15,00 €

## **8 Zuschläge an Samstagen, sowie außerhalb der üblichen Bestattungszeiten**

8.1.1	Erdbestattung	152,00
8.1.2	Feuerbestattung	76,00
8.1.3	Trauerhalle	86,00

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.02.2024 bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 29.02.2024



(Mittelbach)  
Bürgermeister